

Bebauungsplan Nr. 2 Siebelsaat  
der Gemeinde Lindenberg

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (SGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Lindenberg am 18.6.65 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Lindenberg wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet ist auf dem Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet.

§ 3

Das Plangebiet gilt als reines Wohngebiet gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung. Die zulässigen Geschöszahlen sind jeweils im Plan innerhalb der überbaubaren Flächen gekennzeichnet.

§ 4

Das Maß der baulichen Nutzung darf betragen:

bei eingeschossiger Bauweise: Grundflächenzahl (GRZ) 0,4  
Geschözfächenzahl (GFZ) 0,4,  
bei zweigeschossiger Bauweise: Grundflächenzahl (GRZ) 0,4  
Geschözfächenzahl (GFZ) 0,7.

§ 5

Die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude richten sich nach dem Bebauungsplan.

§ 6

Als Dachneigung ist ein Winkel von 20 bis 35 Grad vorgeschrieben.

Als Dachdeckungsmaterial sind zugelassen:

braun geönte Pfannen oder in Schieferform gefärbte Asbestzementsteckplatten.

§ 7

Für die Parzellen 61, 62, 63 und 529 sind zweigeschossige Wohnhäuser vorgeschrieben. Die Traufhöhe darf das Maß von 6,-- m, gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

Bei der eingeschossigen Bauweise <sup>§ 8</sup> sind Aufenthaltsträume im Untergeschoß ~~xxxx~~ zulässig, soweit sie den betreffenden Bestimmungen der Landesbauordnung entsprechen. Zur Talseite hin darf die Traufhöhe der Gebäude das Maß von 6,-- m bzw. an der Bergseite das Maß von 3,40 m nicht überschreiten. Soweit diese Untergeschosse gemäß § 2 (5) der Landesbauordnung auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen sind, ist ausnahmsweise die zweigeschossige Bauweise zugelassen.

§ 9

Für jedes Gebäude ist eine Garage oder ein Einstellplatz vorzusehen, um die Wohnstraßen vom ruhenden Verkehr freizuhalten.

Aufgestellt:

Kreisbauamt Siegen, im März 1965

*Kludwig*  
Kreisbeirat